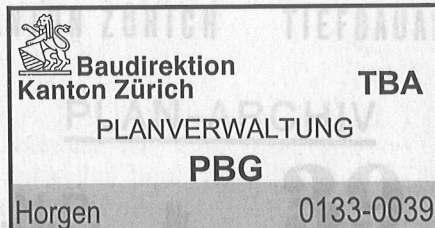


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Oktober 1989



3157. Amtlicher Quartierplan

Am 25. September 1989 ersuchte der Gemeinderat Horgen um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. November 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Bergli.

Gde. Horgen

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 25. November 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 23. Dezember 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch das Friedhofareal, im Osten durch die Kirchstrasse und den Fussweg Kat.-Nr. 7962, im Süden durch die Einsiedlerstrasse und im Westen durch den Kirchrainweg begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Horgen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen teilweise die Einsiedlerstrasse, die von dieser abzweigenden Strassen, die Kirchstrasse und der Obstgartenweg, die Zufahrt Kat.-Nr. 4977 sowie eine für das Grundstück H. Brunner vorgesehene, aber nicht ausgeschiedene Notzufahrt. Für die Fussgänger ist neben den bestehenden Fusswegen Kat.-Nr. 5558 und 963 und dem Pfarrmattsteig längs der Einsiedlerstrasse bis zur ebenfalls ausgeschiedenen Bushaltestelle ein Trottoir vorgesehen worden. Zwischen dieser Bushaltestelle und dem Obstgartenweg wurde nur ein Fusswegrecht zugunsten der Politischen Gemeinde Horgen vorgesehen, um die geplante Zentrumsüberbauung in diesem Gebiet nicht ungünstig zu präjudizieren. Die Abmessungen der einzelnen Erschliessungsanlagen liegen für ein Gebiet, das teilweise zur Zentrumszone gehört, an der untersten Grenze des nach den Zugangsnormen Tolerierbaren. Insbesondere dem Fussgängerschutz ist beim Ausbau dieser Strassen mit geeigneten baulichen Massnahmen Rechnung zu tragen.

Die entlang der Kirchstrasse, dem Obstgartenweg, der Zufahrt Kat.-Nr. 4977 und dem Pfarrmattsteig festgelegten Verkehrsbaulinien, bei denen auf die bestehenden Bauten Rücksicht genommen wurde, entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen und des Fusswegs. Die Verkehrsbaulinien für die Einsiedlerstrasse werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Gemeinde festgesetzt.

Auf die Festlegung von Niveaulinien wurde verzichtet, da einzig in den Einlenkerbereichen geringe Anpassungen vorzunehmen sind.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Horgen wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Lärmsituation an der Einsiedlerstrasse (Gemeindestrasse) zu überprüfen und allfällig notwendige Auflagen zu machen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 14. November 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Bergli wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Oktober 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller